

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: Ma. Siebert	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 29.10.2015	Datum: 29.10.2015	Datum: 29.10.2015

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung hat zum Ziel, eine bestimmungsgemäße Nutzung aller Park- und Halteflächen durch Werksangehörige, Auszubildende, Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter und Leiharbeitnehmer auf den Flächen des Industrieparks Werk GENDORF innerhalb und außerhalb des Werkszaunes sicherzustellen, das Verkehrsaufkommen im Werk möglichst gering zu halten und zu regeln, das Unfallrisiko so klein wie möglich zu halten sowie für ordentliche Park- und Halteflächen zu sorgen.

2. Geltungsbereich

Industriepark Werk GENDORF innerhalb und außerhalb des Werkszaunes.

3. Regelungsinhalt

Die Benutzung der Straßen und Parkplätze auf dem Gelände des IPWG (innerhalb und außerhalb des umzäunten Bereichs) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für Schäden, die der ISG oder anderen Standortfirmen aus solchen Verstößen entstehen.

3.1 Einfahren

Für das Einfahren auf das Werksgelände ist eine Einfahrerlaubnis nötig. Einfahrende Fahrzeuge müssen beim Werkschutz gemeldet und registriert werden. Eine Einfahrerlaubnis kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Ein ausgewiesener Parkplatz muss auf der Betriebsfläche vorgehalten sein.
- Eine gültige Zutrittsberechtigung (Werksausweis/Fremdfirmenausweis/Besucherausweis) liegt vor.

Die Einfahrerlaubnis wird auf dem Werksausweis für die entsprechenden Zeitfenster freigeschaltet.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

Fahrten zum Betriebsrestaurant Gebäude 425 sind wegen fehlender Parkplätze zu unterlassen. Für Mitarbeiter mit gesundheitlichen Einschränkungen sind dort Parkplätze mit Genehmigung des Werkärztlichen Dienstes ausgewiesen.

Folgende unterschiedliche Arten der Einfahrerlaubnis sind möglich:

Einfahrerlaubnis A

Diese Einfahrerlaubnis berechtigt grundsätzlich zum Einfahren mit PKW in den Industriepark Werk GENDORF. Die Anzahl der Einfahrerlaubnisse A ist durch die Anzahl der vorhandenen Mitarbeiterparkplätze gemäß Plan „Stellplätze im Werksgelände“ (ist im Intranet einsehbar) begrenzt. Ein Parkplatz im Werk ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Standortleiter sorgen dafür, dass jedem Mitarbeiter mit Einfahrerlaubnis A ein Mitarbeiterparkplatz bereitgestellt wird. Die Einfahrerlaubnis A ist ausschließlich Mitarbeitern der Standortgesellschaften/Standortpartnerfirmen mit gültigem Werksausweis vorbehalten.

Einfahrerlaubnis B

Diese Einfahrerlaubnis berechtigt zum Einfahren im Rahmen von Sondereinsätzen (z. B. Bereitschaftsdienste außerhalb der Normalarbeitszeit) in den Industriepark Werk GENDORF (rote Einfahrmarke). Die Einfahrerlaubnis B ist ausschließlich Mitarbeitern des Werkes mit gültigem Werksausweis vorbehalten.

Einfahrerlaubnis C

Diese Einfahrerlaubnis regelt die berechtigte Einfahrt von Fremdfirmenfahrzeugen, sofern diese für die Abwicklung von Aufträgen benötigt werden. Einfahrten, die ausschließlich dem reinen Mitarbeitertransport dienen, sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Berechtigungsmarke wird auftragsbezogen ausgestellt und hat eine Gültigkeit von 3, 6 oder 12 Monaten. Danach muss sie neu beantragt bzw. auftragsbezogen verlängert werden. Antragsteller der Einfahrerlaubnis ist die jeweilige Fremd-

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

firma (Firmen ohne Miet- und Pachtflächen innerhalb IPWG). Antragsbewilliger ist der Werkschutz. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Auftrages.

Diese Einfahrerlaubnis wird in Form eines codierten, dem Fahrzeug zugewiesenen Ausweises ausgegeben, mit dem sich die Schranken in Verbindung mit einem gültigen Werksausweis öffnen lassen.

Einfahrerlaubnis D

Diese Einfahrerlaubnis berechtigt grundsätzlich zum Einfahren mit dem Dienstfahrzeug (100 % dienstliche Nutzung) in den Industriepark Werk GENDORF. Die Dienstfahrzeuge aller Standortgesellschaften (ISG und produzierende Firmen) und der Standortpartnerfirmen (alle Firmen, die Grundstücke und Gebäude innerhalb des IPWG gemietet oder gepachtet haben) bekommen eine dem Fahrzeug direkt zugeordnete Einfahrtsberechtigung. Mit dieser kann in Kombination mit dem Werksausweis des fahrenden Mitarbeiters die Schranke am Zentraltor und am Kraftwerktrakt direkt geöffnet werden. Ein Parkplatz im Werk ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Einfahrerlaubnis temporär

Dies ist eine zeitlich begrenzte Einfahrerlaubnis (EDV-Ausdruck Tagesschein) für Mitarbeiter oder Firmenvertreter, wenn sperrige Teile mitgeführt werden sollen und ein Umladen in den "Besucherbus" des Werkschutzes sich als zu umständlich erweisen würde. Diese Einfahrerlaubnis erlaubt nur direkte Fahrten zum Zielort und gilt für die Dauer der Tätigkeit (z. B. Be-/Entladen). Der IPWG ist anschließend unverzüglich zu verlassen. Die temporäre Einfahrerlaubnis berechtigt nicht zum Parken im IPWG.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

Einfahrberechtigung für kraftbetriebene Zweiräder

Diese Einfahrberechtigung erlaubt grundsätzlich das Einfahren mit kraftbetriebenen Zweirädern (Zentraltor, Kraftwerkter) in den Industriepark Werk GENDORF. Die Standortgesellschaften und die Standortpartnerfirmen müssen geeignete Parkplätze hierfür zur Verfügung stellen.

3.2 Parkregelung auf den Parkplätzen des Industrieparkes Werk GENDORF (Zentraltor, Waldtor, Haupttor, Kraftwerkter)

- Fahrzeuge, die die Parkplätze des IPWG nutzen, müssen beim Werkschutz registriert sein.
- Die Parkplätze am Waldtor, am Haupttor und Zentraltor sind nur für Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer und Auszubildende der Standortgesellschaften/Standortpartnerfirmen bestimmt. Die Parkmarke wird bei der Fahrzeugregistrierung ausgegeben. Das sichtbare Anbringen der Parkmarke im Auto ist erforderlich.
- Der Kraftwerkparkplatz darf von allen, die eine Aktivität im Werk ausführen, d. h. auch von Besuchern, genutzt werden.
- Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen oder –buchten erlaubt. Das Parken auf allen Verkehrsflächen (Straßen) zwischen den Parkflächen ist nicht zulässig. Bei widerrechtlichem Parken kann die Parkberechtigung (Parkmarke) entzogen werden.
- Fahrzeuge, welche über die Standardabmessungen von 5,0 x 2,20 m Grundfläche groß sind, dürfen nur auf dem Kraftwerkparkplatz parken (z. B. Fahrzeuge mit Anhängern, Wohnmobile etc.).
- Das Dauerparken (länger als 24 Stunden) ist auf allen Parkplätzen grundsätzlich nicht zulässig. Bei einer Parkdauer von länger als 24 Stunden ist der Werkschutz in Kenntnis zu setzen (z. B. Dienstreisen). Bei Dienstreisen kann das Privatfahrzeug nach vorheriger Anmeldung beim Werkschutz auf dem Besucherparkplatz am Zentraltor abgestellt werden.
- Die Beschilderung an den Parkplätzen ist zu beachten.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

Maßnahmen zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Nutzung:

- Fahrzeugführer, welche erstmalig gegen o. g. Bestimmungen verstoßen, erhalten einen Hinweis auf ihr Fehlverhalten durch ein am Fahrzeug befestigtes Merkblatt. Hierin wird der Verstoß, Datum und Kennzeichen angegeben. Der Werkschutz dokumentiert dies und verständigt die zuständige Personalabteilung.
- Im Wiederholungsfall kann die Parkerlaubnis entzogen werden. Das gleiche gilt bei Weitergabe der Parkmarken an eine andere Person.
- Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die letzte Verwarnung weniger als 1 Jahr zurückliegt.
- Werden Hauptzufahrtswege, gekennzeichnete Rettungswege oder Feuerwehrezufahrten zugeparkt und ist eine Behinderung von Rettungsfahrzeugen zu erwarten oder werden andere Parkplatzbesucher derart behindert, dass sie den Parkplatz nicht mehr verlassen oder befahren können, kann das Fahrzeug auch ohne vorherige Verwarnung unverzüglich abgeschleppt werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge ohne Parkberechtigung nach mehrfacher Verwarnung. Die zuständige Personalabteilung wird über alle Maßnahmen informiert.

Alle Parkplätze außerhalb des Werkszaunes befinden sich im „öffentlichen Verkehrsraum“ und sind somit auch im Überwachungsbereich der Polizei, besonders im Hinblick auf die Straßenverkehrsordnung.

3.3 Park- und Halteregelung im Werk

Innerhalb des Werksgeländes stehen Parkplätze und Haltezonen zur Verfügung. Parken sowie auch führerloses Halten außerhalb von dafür ausgewiesenen Flächen, v. a. auf Verkehrsflächen (Straßen), ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

3.3.1 Parkplätze

Die im Werk zur Verfügung stehenden Parkplätze sind in folgende Kategorien unterteilt:

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

Parkplätze für Besucher

Jede Standortgesellschaft ist verpflichtet, vor bzw. in der Nähe von Gebäuden mit Besucheraufkommen Parkplätze für Besucher auszuweisen. Diese sind so anzuordnen und auszuweisen, dass sie von einem externen Besucher problemlos gefunden und zweifelsfrei als Besucherparkplatz erkannt werden können.

Diese Parkplätze sind für Besucher von extern, Besucher werksintern, Lieferverkehr (Wäsche, Getränke, Post) und Handwerker mit C-Einfahrt zur Verfügung zu stellen.

Die Anzahl der benötigten Besucherparkplätze und deren Örtlichkeit legt der jeweilige Betrieb fest. Die benötigte Anzahl orientiert sich am vorhandenen Besucheraufkommen. Sollte sich der Bedarf erhöhen bzw. sollten sich Parkverstöße von Besuchern ergeben, so kann der Werkschutz anordnen, dass zusätzliche Besucherparkplätze auszuweisen sind.

Parkplätze für Dienstfahrzeuge

Allen Dienstfahrzeugen der Standortgesellschaften und der Standortpartnerfirmen muss ein Parkplatz zur Verfügung stehen. Dieser Parkplatz ist an den Werkschutz zu melden. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Firma. Die Parkplätze werden nach der Meldung durch die jeweilige Firma von ISG im Plan „Stellplätze im Werksgelände“ hinterlegt.

Parkplätze für Mitarbeiter

Jede Standortgesellschaft kann grundsätzlich – in Abstimmung mit dem Werkschutz – so viele Einfahrerlaubnisse ausstellen, wie sie Parkplätze für ihre Mitarbeiter zur Verfügung stellen kann. Bei der Vergabe ist zu berücksichtigen, dass Parkplätze für Dienstfahrzeuge und Besucher Vorrang gegenüber den Mitarbeiterparkplätzen haben.

3.3.2 Haltezonen

Es werden im gesamten Werksgelände zusätzlich zu Parkplätzen sogenannte „Halte-

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

zonen“ ausgewiesen. Diese Haltzonen dienen dazu, für kurzzeitiges Abstellen eines Kraftfahrzeuges, z. B. zum Be-/Entladen, für Lieferdienste und kurzzeitige Montagetätigkeiten, entsprechend gekennzeichnete und beschilderte Flächen zur Verfügung zu stellen. Die maximale Haltedauer beträgt eine Stunde und ist durch eine Parkscheibe nachzuweisen.

Die Ausweisung, Kennzeichnung und Beschilderung der Haltezonen erfolgt in Abstimmung zwischen Werkschutz und dem jeweiligen Betrieb.

Antrags- und Genehmigungsprozess inkl. Dokumentation

- Es können nur so viele Einfahrerlaubnisse ausgegeben werden, wie Parkplätze pro Unternehmen zur Verfügung stehen.
- Jede Gesellschaft hat ausreichend Besucherparkplätze auszuweisen, dort wo sie benötigt werden. Die Werksicherheit behält sich hier ein Nachbesserungsrecht vor.
- Bei Ausstellung von temporären Einfahrerlaubnissen erfolgt keine Überprüfung auf freie Parkflächen. Deshalb ist grundsätzlich die Ausstellung restriktiv zu handhaben. Das Fahrzeug darf in diesem Fall nur in Haltezonen bzw. auf Besucherparkplätzen abgestellt werden.
- Die Auswahl und Kennzeichnung von geeigneten Parkplätzen für Dienstfahrzeuge, Besucher und Mitarbeiter der Standortgesellschaften wird durch die Abteilungen Immobilien- und Infrastrukturmanagement zusammen mit der Abteilung Werksicherheit vom Geschäftsbereich Standort- und Umweltservices in Abstimmung mit den Unternehmen getroffen. Dies gilt auch für die Ausweisung von Haltezonen.
- Der Geschäftsbereich Standort- und Umweltservices der InfraServ Gendorf nimmt die Parkplatz- und Haltezonenzuordnung im Werklageplan auf. Änderungen durch die Betriebe sind dem Werkschutz unverzüglich mitzuteilen.
- Alle Parkplätze und Haltezonen sind zu markieren. Zusätzlich sind Besucherparkplätze und Haltezonen zu beschildern. Dies wird durch die jeweiligen Unternehmen veranlasst. Um eine einheitliche Beschilderung zu gewährleisten sind die Schilder mit dem Werkschutz abzustimmen.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

Organisatorisches:

- Alle Einfahrmarken A und B berechtigen zur ordnungsgemäßen Einfahrt zum Zielparkplatz im IPWG - zwischenzeitlich darf der Werkverkehr mit diesen Fahrzeugen nur minimal belastet werden.
- Einfahrmarken/Werksausweise mit Einfahrberechtigung sind nicht übertragbar, außer die A-Wandermarken, denn diese sind nicht persönlich zugeordnet.
- Die Einfahrberechtigungen A und B sind auf dem Werkausweis hinterlegt und ermöglichen das selbstständige Öffnen der Schranke am Zentraltor und am Kraftwerkktor. Bei den A-Wandermarken öffnet die Schranke nach dem Einlesen der A-Wandermarke in Verbindung mit dem Werkausweis.
- Beim Ein- und Ausfahren ist dem Werkschutz auf Verlangen die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen (siehe auch Kapitel 8.4 „Freigaberegulation von Geräten und Artikeln für Mitarbeiter“).

4. Zuständigkeiten

4.1 Standort- und Umweltservices/Werkschutz der InfraServ Gendorf

- Ausstellung von erforderlichen Einfahrerlaubnissen
- Pflege und Änderung der Parkplatz-Zuordnung für die beantragten Einfahrerlaubnisse
- Freischaltung der Werksausweise
- Durchführung von Ein- und Ausfahrkontrollen
- Ausgabe und Dokumentation von Parkmarken an berechnigte Mitarbeiter
- Überprüfung der Parkplatz-Regelung
- Befestigung eines Merkblattes am Fahrzeug bei Fehlverhalten
- Dokumentation des Verstoßes mit Datum und Fahrzeugkennzeichen und Information der Personalabteilung der jeweiligen Gesellschaft
- ggf. Beauftragung eines Abschleppdienstes

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

- namentliche Auflistung der Einfahrtsberechtigten für die Einfahrerlaubnisse A bis C und tagesaktuell Einfahrerlaubnisse temporär sowie der Einfahrerlaubnisse D, Aktualisierung und Pflege dieser Liste
- Prüfung und Bewilligung von C-Einfahrtsanträgen

4.2 Standort- und Umweltservices/Infrastrukturmanagement der InfraServ Gendorf

- Festlegung der Anzahl und Lage der Parkplätze und Haltezonen auf dem Werks- gelände im Werkslageplan in Abstimmung mit Werksicherheit und den Gesell- schaften
- Prüfung und Bewilligung neuer Parkplätze und Haltezonen
- Pflege und Änderung des Werkslageplans bzgl. Parkplätzen und Haltezonen

4.3 Standortgesellschaften/Standortpartnerfirmen

- Mitarbeiter beantragen bei Bedarf eine Parkmarke für die Mitarbeiter-Parkplätze außerhalb des IPWG beim Werkschutz (siehe Anlage) für die gewünschten Fahr- zeuge (PKW)
- Mitarbeiter bringt Parkmarke gut sichtbar im Fahrzeug an (PKW)
- Beantragung der erforderlichen Einfahrerlaubnisse
- Beantragung und Kennzeichnung der Parkplätze und Haltezonen (gemäß Vorga- ben im Abschnitt 3.3.1)
- Mitteilung von Änderungen bzgl. vorhandener Parkflächen, Berechtigungen und Gebäudezuordnungen an den Werkschutz
- Beantragung der Einfahrberechtigung (kraftbetriebene Zweiräder) und Ausweisung von ausreichenden und geeigneten Parkplätzen

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.3
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.3 Einfahr- und Parkregelung für den Industriepark Werk GENDORF -	29.10.2015

5. Mitgeltende Unterlagen

- Faltblatt „Verkehrsregeln“ (liegt an den Einfahrtstoren aus)
- Vordruck Einfahrerlaubnis A
- Vordruck Einfahrerlaubnis B
- Vordruck Einfahrerlaubnis C
- Vordruck Einfahrerlaubnis D
- Vordruck Einfahrerlaubnis temporär
- Vordruck Einfahrberechtigung
- Vordruck Waldtorschleuse
- Betriebsvereinbarungen der Gesellschaften

6. Anlagen (im Intranet unter Downloads Werkschutz Formulare)

http://www.campus.gendorf.net/werk_gendorf/werkschutz/antraege.php?navid=37

- Antrag zur Parkberechtigung (PKW)
- Antrag Einfahrberechtigung (kraftbetriebene Zweiräder)
- Antrag zur Ausweisung von Parkplätzen